

24A - SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZ AN MASCHINEN UND GERÄTEN

In Abänderung des Art.1 (3) der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sowie des Punktes 2 c der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Nicht versichert sind Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen entstanden sind.